

## **Siebte Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel**

**Vom 13. Juli 2022**

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVObI. Schl.-H., S. 102), und § 43 Absatz 5 der Landesverordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularwerte, die Festsetzung von Zulassungszahlen, die Auswahl von Studierenden und die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulzulassungsverordnung - HZVO) vom 4. Dezember 2019 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2019, S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 29), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 30. Juni 2022 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 4. Juli 2022 folgende Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Einschreibordnung der Fachhochschule Kiel vom 24. Oktober 2007 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2012 (NBl. MBW Schl.-H. 2013, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Studienordnungen“ durch das Wort „Prüfungsordnungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 11 werden die Absätze 2 bis 10.
- d) Absatz 3 - neu erhält folgende Fassung:

„(3) Bewerberinnen und Bewerber für einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang, die ihr Bachelorstudium bereits beendet haben, haben für die Berechnung der Wartezeit den Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung nachzuweisen.“

Der Zugang zu einem Masterstudium kann befristet für zwei Semester, im Fall eines zweisemestrigen Masterstudiums für ein Semester, auch dann gewährt werden, wenn der erste Hochschulabschluss wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs und der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende der Frist zu erwarten ist und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Wird für den ersten Hochschulabschluss eine Mindestnote gefordert, ist die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich. Die vorläufige Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche erste Hochschulabschluss nicht innerhalb der Frist nachgewiesen wurde.

Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren oder die Einschreibung ist, dass bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss nicht mehr als 15 der für den

jeweiligen Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte fehlen dürfen und, sofern der gewählte Studiengang zusätzlich eine Mindestnote fordert, die vorläufige Durchschnittsnote dieser mindestens entspricht. Dieser Nachweis ist im Bewerbungsprozess durch eine Bescheinigung des Prüfungsamtes entsprechend der Anlage 1 vorzulegen; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.“

e) Absatz 6 - neu erhält folgende Fassung:

„(6) Ist für die Aufnahme des Studiums ein ergänzendes Vertragsverhältnis als Zugangsvoraussetzung festgelegt, ist der Vertrag im Bewerbungsprozess vorzulegen.“

f) Absatz 7 – neu erhält folgende Fassung:

„(7) Der Antrag auf Prüfung der Voraussetzungen für den Zugang zu einem Studiengang oder auf Teilnahme am Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge (Bewerbung) erfolgt innerhalb der gesetzlichen oder vom Präsidium nach § 19 bestimmten Bewerbungsfristen ausschließlich digital über das Bewerbungsportal der Fachhochschule Kiel. Die hierfür erforderlichen Dokumente sind als Upload im Bewerbungsportal der Hochschule zu hinterlegen. Abweichend hiervon sind Sonderanträge auf Anerkennung eines Härtefalls oder Nachteilsausgleichs innerhalb der Bewerbungsfrist schriftlich zu stellen und müssen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist mit den erforderlichen Nachweisen bei der Fachhochschule Kiel eingegangen sein. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.“

g) Absatz 8 - neu erhält folgende Fassung:

„(8) Das Bewerbungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach § 5. Im Übrigen kann das Präsidium auf Antrag in besonders begründeten Fällen Ausnahmen vom Erfordernis der digitalen Bewerbung zulassen.“

h) Absatz 9 - neu wird gestrichen.

i) Absatz 10 wird Absatz 9.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studienordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen bewerben sich innerhalb der gesetzlichen oder vom Präsidium nach § 19 bestimmten Bewerbungsfristen mit den erforderlichen Dokumenten über das Bewerbungsportal von UNI- ASSIST e.V.. Eine direkte Bewerbung bei der Fachhochschule Kiel ist nicht möglich. Eine bei UNI-ASSIST e.V. form- und fristgerecht gestellte Studienbewerbung wird der Fachhochschule Kiel nach Abschluss der Prüfung von dort direkt übermittelt.“

b) Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung bzw. bei Masterstudiengängen

Nachweis einer Masterzugangsberechtigung“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird das Wort „fünfjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Studienordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7 Einschreibverfahren**

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat innerhalb der im Zulassungsbescheid oder der Einladung zur Einschreibung genannten Frist die Online-Immatrikulation durchzuführen und alle erforderlichen Unterlagen bei der Fachhochschule Kiel vorzulegen. Über das Verfahren der Einschreibung (persönlich und/oder postalisch) und die einzuhaltenden Fristen (§ 19) entscheidet das Präsidium. Nachweise einer nach den Prüfungsordnungen erforderlichen praktischen Tätigkeit sind spätestens bei der Einschreibung einzureichen.

(2) Für die Einschreibung sind die in der Anlage 2 aufgeführten Unterlagen in der dort genannten Form vorzulegen. Ferner hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu veranlassen, dass der Fachhochschule Kiel der Nachweis einer gesetzlichen Krankenkasse über die Versicherungspflicht oder -befreiung übermittelt wird.

(3) Als Bestätigung der Einschreibung erhalten Studierende ihre persönlichen Zugangsdaten für die Electronic Services für Studierende (ESS) sowie einen Studierendenausweis.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Gründung eines Unternehmens“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beurlaubung wird für jeweils ein Semester gewährt und soll den Zeitraum von insgesamt zwei Semestern nicht übersteigen. Ausnahmen gelten für die Sachverhalte nach Absatz 1 Nummern 2 und 4. Eine Beurlaubung nach Absatz 1 Nummer 8 ist nur für ein Semester zulässig. Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist im Regelfall mit der Rückmeldung zu stellen.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Hochschule. Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. Abweichend von Satz 2 erster Halbsatz kann in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), und von Elternzeit im Sinne von § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239), eine Prüfung auch erstmals abgelegt werden. Gleiches gilt für Studierende gemäß § 3 Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 HSG, sofern die Beurlaubung auf ihrer Behinderung oder Erkrankung beruht.“

7. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sofern für die Aufnahme und Durchführung des Studiums das Bestehen eines ergänzenden Vertragsverhältnisses vorgeschrieben ist, gilt § 42 Absatz 2 Nummer 4 HSG entsprechend. Die oder der Studierende ist zu entlassen, sofern sie oder er nicht vor Beendigung des Vertragsverhältnisses die Entlassung aus dem Studium beantragt hat.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 13. Juli 2022  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Björn Christensen  
Der Präsident

**Anlage 1 (§ 3 Abs. 3)**

**BESCHEINIGUNG**  
**über bisher erbrachte Prüfungsleistungen**  
**für die Bewerbung für einen**  
**Masterstudiengang**

Hiermit wird bescheinigt, dass

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

die Bachelorprüfung im Studiengang \_\_\_\_\_  
mit einer Durchschnittsnote von \_\_\_\_\_ bestanden hat.  
Das Zeugnis wurde noch nicht ausgehändigt.

die Bachelorprüfung im Studiengang \_\_\_\_\_  
noch nicht bestanden hat. Bisher wurden \_\_\_\_\_ Leistungspunkte von  
möglichen \_\_\_\_\_ Leistungspunkten mit einer vorläufigen Durchschnittsnote von  
\_\_\_\_\_ erreicht.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel des Prüfungsamtes

**Anlage 2 (§ 7 Abs. 2)**

Unterlagen zur persönlichen Einschreibung

	Original	Original oder amtlich beglaubigte Kopie	einfache Kopie
Antrag auf Immatrikulation inklusive unterschriebener Verpflichtungserklärung	x		
Probestudium; Nachweis über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch durch den Fachbereich			x
Unbedenklichkeitsbescheinigung (ein aktueller Nachweis von der vorher besuchten Hochschule des angestrebten Studienganges, dass keine Prüfung endgültig nicht bestanden ist, sofern der gleiche Studiengang an gleicher Hochschulart belegt wurde)	x		
Hochschulzugangsberechtigungszeugnisse (z.B. Abitur)		x	
bei Masterstudiengängen: Nachweis über einen ersten qualifizierenden Hochschulabschluss (z.B. Bachelor)		x	
oder wenn Bachelor noch nicht abgeschlossen ist: Nachweis, dass maximal 15 Leistungspunkte der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte noch ausstehend sind mit der vorläufige Durchschnittsnote		x	
Zweitstudium: Nachweis über einen ersten qualifizierenden Hochschulabschluss (z.B. Bachelor)		x	
Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bei ausländischen Studienbewerber*Innen		x	
Nachweis englischer Sprachkenntnisse, wenn für den Zugang zum jeweiligen Studiengang erforderlich		x	
Vertragsverhältnis (Arbeits- oder Ausbildungsvertrag), wenn für den Zugang zum jeweiligen Studiengang erforderlich (z.B. Physiotherapie, BASA online, Journalismus und Medienwirtschaft, Public Relations )		x	
APS-Zertifikat oder die APS-Bescheinigung für chinesische Staatsangehörige		x	
Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel			x
Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrages			x
Nachweis über die Zahlung der Einschreibgebühr			x
alle Exmatrikulationsbescheinigungen zuvor besuchter deutscher Hochschulen			x
Praktikumsbescheinigungen, Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung, wenn für den Zugang zum jeweiligen Studiengang erforderlich (z.B. BA Landwirtschaft)			x
GRE-Nachweis, wenn für den Zugang zum jeweiligen Studiengang erforderlich (z.B. Master Data Science, Information Engineering)		x	
Nachweis über Berufserfahrung, wenn für den Zugang zum jeweiligen Studiengang erforderlich (z. B. BASA online, Probestudierende und Weiterbildungs-Master)		x	
Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung wegen Mindestnote 2,3 (BA Erziehung und Bildung -Aufbauform) oder 3,0 (Probestudium)		x	

**Anlage 2 (§ 7 Abs. 2)**

Unterlagen zur **schriftlichen** Einschreibung

	Original	amtlich beglaubigte Kopie	einfache Kopie
Antrag auf Immatrikulation inklusive unterschriebener <b>Verpflichtungserklärung</b>	x		
Probestudium; Nachweis über die Teilnahme an einem <b>Beratungsgespräch</b> durch den Fachbereich			x
Unbedenklichkeitsbescheinigung (ein aktueller Nachweis von der vorher besuchten Hochschule des angestrebten Studienganges, dass keine Prüfung endgültig nicht bestanden ist, sofern der gleiche Studiengang an gleicher Hochschulart belegt wurde)	x		
Hochschulzugangsberechtigungszeugnisse (z.B. Abitur)		x	
bei Masterstudiengängen: Nachweis über einen ersten qualifizierenden Hochschulabschluss (z.B. Bachelor)		x	
oder wenn Bachelor noch nicht abgeschlossen ist: Nachweis, dass maximal 15 Leistungspunkte der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte noch ausstehend sind mit der <b>vorläufige Durchschnittsnote</b>		x	
Zweitstudium: Nachweis über einen ersten qualifizierenden Hochschulabschluss (z.B. Bachelor)		x	
Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bei ausländischen <b>Studienbewerber*Innen</b>		x	
Nachweis englischer Sprachkenntnisse, wenn für den Zugang zum <b>jeweiligen Studiengang erforderlich</b>		x	
Vertragsverhältnis (Arbeits- oder Ausbildungsvertrag), wenn für den Zugang zum jeweiligen Studiengang erforderlich (z.B. Physiotherapie ;BASA online, Journalismus und Medienwirtschaft, Public Relations )		x	
APS-Zertifikat oder die APS-Bescheinigung für chinesische <b>Staatsangehörige</b>		x	
Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel			x
Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrages			x
Nachweis über die Zahlung der Einschreibgebühr			x
alle Exmatrikulationsbescheinigungen zuvor besuchter deutscher <b>Hochschulen</b>			x
Praktikumsbescheinigungen, Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung, wenn für den Zugang zum jeweiligen Studiengang erforderlich (z.B. BA Landwirtschaft)			x
GRE-Nachweis, wenn für den Zugang zum jeweiligen Studiengang erforderlich (z.B. Master Data Science, Information Engineering)		x	
Nachweis über Berufserfahrung, wenn für den Zugang zum jeweiligen Studiengang erforderlich (z. B. BASA online, <b>Probestudierende und Weiterbildungs-Master</b> )		x	
Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung wegen Mindestnote 2,3 (BA Erziehung und Bildung -Aufbauform) oder 3,0 (Probestudium)		x	